

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 60

Dienstag, den 27. Juli

1852

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Aufforderung an die Ortsvorsteher in Betreff der Unterdrückung des Jagd-Unfugs.

Nach den neuestens eingegangenen Berichten über die Regelung des Jagdwesens sind nunmehr in allen Gemeinden die Jagden verpachtet.

Je beklagenswerther der Unfug ist, der in Folge der in den lezwegangenen Jahren erfolgten außerordentlichen Vermehrung der Jagden entstanden ist, um so mehr ist es Pflicht der Behörden, die gesetzlichen Bestimmungen, welche allein geeignet sind, diesem Unfug nachdrücklich zu steuern, auch zu vollziehen.

Nach Art. 6 des Gesetzes über die Volksbewaffnung vom 1. April 1848 ist das Herumschweifen in Feldern und Waldungen mit Feuerngewehren außerhalb des Bezirks, in welchem dem Betheiligten die Ausübung der Jagd gestattet ist, verboten.

Nach §. 9 der Verfügung des Departements des Innern und Finanzen vom 23. März 1852 die Ausübung der Jagd betreffend, ist sowohl den Pächtern und Bewaltern einer Gemeindefagd, als den Pächtern, Verwaltern oder Eigenthümern von Staats- oder Privatjagden mit Ausnahme derjenigen, welchen die Ausübung der Jagd auf einem zusammenhängenden Grundstück von mehr als 50 Morgen oder auch einer ganzen Markung als Eigenthum zusteht, von der Ortsbehörde ihres Bezirks ein gesiegelter auf den Namen lautender Schein darüber auszustellen, daß ihnen die Ausübung der Jagd in dem betreffenden Jagdbezirk überhaupt oder für eine bestimmte Anzahl von Jahren zustehe. Diesen Schein haben die zur Ausübung der Jagd berechtigten Personen, so oft sie sich auf die Jagd begeben, mit sich zu führen.

Nach §. 10 derselben Ministerial-Verfügung ist das Jagen an Feiertagen während des Vormittags-Gottesdienstes, an Sonn- und Festtagen aber ganz verboten.

Es ergeht daher an die Ortsvorsteher die dringende Aufforderung, die Polizei-, inebesondere die Feld-, Forstschuß- und Jagd-Offizianten anzuweisen, daß sie alle Personen, welche an Sonn- und Festtagen, sey es zu welcher Tageszeit, oder an Feiertagen während des Gottesdienstes, jagen, ebenso alle Personen, welche ohne Jagdschein in Feldern oder Waldungen mit Feuerngewehren herumschweifen, oder welche zwar mit Scheinen, aber an Orten betreten werden, an welchen ihnen die Ausübung der Jagd nicht gestattet ist, und welche sie auch, um in ihren Jagdbezirk zu gelangen, nicht zu passiren haben, aufzuzeichnen oder, falls dieselben ihnen nicht bekannt sind, an das Schultheißenamt zu führen haben.

Die Ortsvorsteher haben sodann solchen ihnen übergebenen Subjekten, welche sich über ihre Person nicht genügend ausweisen können, das Feuerngewehr abzunehmen und sie sogleich der unterzeichneten Stelle zur Einleitung des Weitern wegen der ihnen zu Last fallenden Verfehlung zuliefern zu lassen.

Die unterzeichnete Stelle wird mit unnachlässlicher Strenge verfahren, versteht sich aber eben deshalb auch zu den Ortsvorstehern, daß sie ihrer Pflicht nachkommen.

Solche Officianten, welche sich in Handhabung der getroffenen Verfügungen besonders auszeichnen, werden belohnt werden.

Die Landjäger des Bezirkes sind gleichfalls in angemessener Weise instruiert und angewiesen worden, auch an den Sonntagen Streifen zu machen.

Den 23 Juli 1852.

Königl. Oberant.

Kampacher, A. B.

Waiblingen. (Vorladung in Gantsachen.) In nachbenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gezezlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, die Gläubiger und Aussonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlanglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Der 12 Mai 1852.

K. Oberamtsgericht. Bellnagel.

Liquidirt wird in der Gantsache des

auf dem Rathhaus zu

am

Donnerstag den 19. August, Morgens 8 Uhr.

Lucas Schwarz von Korb.

Korb.

V e r f ü g u n g

betreffend die Eröffnung der Schwurgerichtshöfe des Neckar-Kreises im dritten Vierteljahr.

Der Präsidialverweser des K. Württemb. Obertribunals verordnet andurch gemäß den Art. 39. und 42. des Gesetzes vom 14. August 1849. über das Verfahren in den vor die Schwurgerichtshöfe gebörenden Strassachen:

daß die ordentlichen Sitzungen der Schwurgerichtshöfe des Neckar-Kreises zu Eßlingen am 4. August d. J. und zu Ludwigsburg am 13. September d. J. je Morgens 9 Uhr eröffnet werden sollen.

Zum Präsidenten dieser Assisen ernennet er den Oberjustizrath Herrn von Schott, und zu dessen Stellvertreter den Oberjustizrath Herrn von Seybothen.

Der Herr General-Staats-Anwalt wird mit der unverweilten Bekanntmachung dieser Verfügung beauftragt. |

Stuttgart den 18. Juli 1852.

Der Präsidialverweser des K. Obertribunals:

Harpprecht.

Auf Anordnung des Herrn Obertribunal-Präsidialverwesers und für richtige Ausfertigung der mit den Funktionen des Sekretärs beauftragte

des K. Obertribunals:

Bolley.

Zur Beglaubigung:

Dertinger.

Hochberg.

Kameralamt Waiblingen.

Bau-Record.

Hoher Weisung gemäß soll die Erbauung einer neuen Kirche, und der Abbruch einer alten Kirche im Wege der Submission veraccorrdirt werden.

Der Aufwand beträgt nach dem Ueberschlag:

für	
Abbruch-Arbeit	136 fl.
Grab-Arbeit	163 fl.
Maurer-Arbeit	5307 fl.
Steinhauer-Arbeit	7496 fl.
Gips-Arbeit	696 fl.
Schieferdecker-Arbeit	560 fl.
Zimmer-Arbeit	2680 fl.
Schreiner-Arbeit	1040 fl.
Glas-Arbeit	365 fl.
Schloßer-Arbeit	417 fl.
Schmid-Arbeit	291 fl.
Flaschner-Arbeit	183 fl.
Kupferschmid-Arbeit	90 fl.
Anstrich-Arbeit	491 fl.
Pflasterer-Arbeit	180 fl.

Riß, Ueberschlag und Accorrdos Bedingungen können auf der Kameralamtskanzlei täglich eingesehen werden, und sind die, nach Procenten berechneten Offerte versiegelt mit der Aufschrift: „Kirchebauwesen in Hochberg betref.“ längstens bis den 4. August d. J. frankirt an das Kameralamt einzusenden. Zu dieser Verhandlung werden nur solche Meister zugelassen, welche nicht nur über ihr gutes Verhalten und den Besitz der erforderlichen Mittel mit einem gemeinderäthlichen, vom betreffenden Oberamte beglaubigte Zeugnisse, sondern auch über erprobte Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit mit dem Zeugnisse eines im Staatsdienste angestellten, oder zu einem Staatsdienste befähigten Baumeister sich befriedigend ausweisen konnte.

Die Eröffnung der Anträge erfolgt auf der Kanzlei des Kameralamts am 5. August

Vormittags 11 Uhr,

welcher die Offertsteller anwohnen können, die Zeugnisse werden aber erst nach erfolgter Genehmigung zurückgegeben werden.

Den 23. Juli 1852.

K. Kameralamt
Waiblingen,
Keller.

K. Bezirks-Bauamt
Ludwigsburg.
Niesfer

Waiblingen. Es wird folgende Anordnung des Gemeinderaths bekannt gemacht:

1) Das Aehrenlesen ist so lange verboten, als die Frucht von dem betreffenden Acker nicht abgeführt ist.

2) Das Wandeln durch Furchen wo beider- oder einerseits die Frucht nicht abgetrennt ist, ist den Aehrenlesern bei Strafe verboten,

3) Welche Aehrenleser dawider handeln, werden heimtransportirt und bestraft, die Kinder körperlich gezüchtigt.

Es werden 2 tüchtige Männer aufgestellt, welche so wie die Feldwägen, die Aehrenleser, die sich gegen Obiges verfehlen, zu arrestiren, und vor Amt zu bringen haben. Diese haben zugleich auf Ober und andere Felddicke namentlich an Pracherzeugnissen, auch Kinder, acht zu haben und solche zu arrestiren.

Gemeinderath.

Waiblingen. Es werden 2 tüchtige gut prädicirte Bürger über die Erndte aufgestellt, welche ordnungswidrige Aehrenleser und Felddiebe namentlich auch Obstdiebe, zu arrestiren haben. Wer gegen angemessene Belohnung diesen Dienst übernehmen will, hat sich sogleich bei dem Stadtschultheißenamt zu melden.

Gemeinderath.

Waiblingen. Wer sich, seyen es Erwachsene oder Kinder, beygeben läßt, Obst oder andere Felderzeugnisse zu entwenden, wird auf Betreten, mit Namensangabe im Wochenblatt veröffentlicht, neben der zu gewärtigen habenden Strafe, was dem Publikum jetzt schon bekannt gemacht wird.

Gemeinderath.

K o r b.

Georg Wölpert von Steinreinach wurden seine sämmtliche Güter im Executionsweg verkauft, um nun die Güter mit Sicherheit verkaufen zu können werden alle Diejenige, welche eine Forderung an Wölpert zu machen haben ersucht, sich innerhalb 3 Tagen bei dem Schultheißenamt zu melden.

Den 26. Juli 1852.

Schultheiß
Weishaar.

Waiblingen. (Zu vermieten.) In der Behausung des Carl Wahler sind einige Scheuern-Plätze zu vermieten. Für den Viehzins wird auch Stroh angenommen. Nähere Auskunft ertheilt

Silberarbeiter Spitz.

Waiblingen. Guter 1851gr Most wird gegen baare Bezahlung abgegeben von
G. Widmayer, Tuchmacher.

Waiblingen. Unterzeichneter verkauft aus Auftrag ganz guten Erntewein, das Zmi zu 1 fl. 24 kr., jeden Tag von 11 bis 12 Uhr.
Kurz, Käufer.

Waiblingen. Bei dem Unterzeichneten ist seine obere Wohnung soaleich oder bis Martui als Niehwohnung zu beziehen.

Frig, Metzger.

Waiblingen.

Unterzeichneter setzt seine noch im besten Zustand befindliche Wattmaschine dem Verkauf aus.
Schwarz, Webermeister.

Waiblingen. Ein Paar starke Heu-Peitern hat um billigen Preis austräglich zu verkaufen

Carl Kuble, Wagnermeister.

Waiblingen. Ludwig Keininger ist Willens sein Haus zu verkaufen oder zu vertauschen an ein kleineres.

Waiblingen. Christoph Bubeck als Pfleg verkauft 2 Viertel mit Dinkel auf dem Halm, auf der Hegnacher Höhe.
3 Viertel in dem kleinen Feld.

Wozu die Liebhaber auf den Aker selbst, auf der Hegnacher-Höh, bis Donnerstag Mittag 1 Uhr eingeladen werden.

Waiblingen. (Knecht-Gesuch.)

Ein solcher wenn er ehrlich und fleißig ist, ein Pferd zu behandeln und den Feldbau versteht, erfährt eine gute Stelle bei der Redaktion

Seit einigen Tagen bemerkt man in Paris viel größere und längere Schwärmen als die gewöhnlichen. Sie stammen vom Kap der guten Hoffnung und wandern in der Regel nicht so weit als die übrigen, indem sie meist nur die südlichsten Länder Europa's besuchen. Ihr Flug ist rascher und höher als die anderen. Man kennt den Grund ihres Erscheinens nicht, obgleich man sie schon in den Jahren 1784, 1817 und 1829 bemerkt hat.

* Ein Reisender aus Mexohbegyes erzählt, daß sich dem Kaiser von Oesterreich, als er dort aus dem Wagen stieg, ein Mädchen zu Füßen warf und demselben in kindlich einfachen Worten erzählte, sie liebe einen Offizier, habe aber nicht die zu einer Heirat erforderliche Kautio und würde unglücklich seyn, wenn sie mit ihrem Geliebten nicht vereintigt werden könne. Der Monarch hob das Mädchen lächelnd auf, gab augenblicklich die Bewilligung zur Heirat und versicherte sogar der Bürenden eine Pension im Falle des Todes ihres Gatten.

Zu einer kurzen Sitzung ladet die verehrlichen Mitglieder des Gustav-Adolph-Vereins im Bezirk auf Freitag, den 30., Nachm. 4 Uhr in die Post hier ein.

Waiblingen, 27 Juli 1852

Helfer Lechler.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 22. Juli 1852.

Fruchtgattungen	höchst.		mittl.		niedst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, p. Scheff.	14	56	14	24	12	48
Dinkel, alt "	6	48	5	27	4	40
Dinkel, neu "	5	54	—	—	—	—
Haber,	6	30	6	19	5	45
Roggen,	9	48	9	36	—	—
Gerste, alt	—	—	—	—	—	—
Gerste, neu	8	48	8	32	8	—
Waizen, p. Simri	1	50	1	48	—	—
Einforn	—	—	—	—	—	—
Gemischtes	1	18	1	12	1	10
Erbsen,	—	—	—	—	—	—
Vinsen	—	—	—	—	—	—
Wicken " "	1	32	1	20	1	12
Welschkorn " "	1	38	1	20	—	—
Akerbohnen,	2	—	1	52	1	—

Waiblingen.

Naturalien-Preise den 24. Juli 1852.

Fruchtgattungen.	höchst.		mittl.		niedst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, p. Scheffel.	—	—	—	—	—	—
Dinkel	6	12	6	—	5	48
Haber	6	40	6	36	6	24
Roggen	—	—	—	—	—	—
Waizen	—	—	—	—	—	—
Gerste p. Simri.	1	8	—	—	—	—
Akerbohnen	—	—	—	—	—	—
Welschkorn	2	—	1	48	—	—
Wicken	1	48	1	36	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—

Waiblingen.

Brod- und Fleisch-Tare.

8 Pfund weißes kern-Brod	24 fr.
8 Schwarzes Brod	
Der Kreuzer-Beck muß wägen . . .	7 Loth.
1 Pfund Rindfleisch	7 fr.
1 — Kalbfleisch	7 fr.
1 — Schweinefleisch	10 fr.
1 — — — — — abgezogen	9 fr.